

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend der Benützung zwischen des Congress Center Baden BetriebsgmbH im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt und ihrer/m Vertragspartner/in, im Folgenden kurz „Mieter/in“ genannt, Anwendung, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

1. Die Räume des Congress Center Baden BetriebsgmbH werden von der Vermieterin, entsprechend dem schriftlichen Angebot, bereitgestellt („Räume“). Die Benutzung steht ausschließlich dem/der Mieter/in, und zwar nur zu der im Angebot angeführten Zeit und ausschließlich zu dem im Angebot angeführten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau, ggf. Probe) erfolgt eine Nachberechnung der Miete, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Werden von der Vermieterin besondere Arbeitsleistungen übernommen (z. B. über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten), so trägt der/die Mieter/in die Kosten, die ihm/ihr nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Bestandsmiete schließt die einmalige Stellung der Grundbestuhlung, die Kosten für Heizung, Klimaanlage, übliche Reinigung sowie Grundbeschallung und -beleuchtung mit ein.

2. Wenn eine der Vertragsparteien an der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt gehindert ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag anzupassen oder von diesem teilweise oder ganz zurückzutreten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartei eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen. Als Fall von höherer Gewalt gilt insbesondere, aber nicht abschließend, die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung auf Grund von gesetzlichen oder behördlichen Verfügungen oder außergewöhnlichen Naturereignissen wie zB Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, oder sonstige Naturereignisse, Streiks und Arbeitskämpfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Materialknappheit, Epidemien oder Pandemien. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander unverzüglich vom Eintritt eines Falles höherer Gewalt zu benachrichtigen und über die Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

Sollte die Vertragserfüllung auf Grund von höherer Gewalt nur teilweise oder zur Gänze unmöglich sein, so wird der Vertrag derart angepasst, dass für nicht erbrachte Leistungen Ersatzleistungen/Ersatztermine vereinbart werden.

Im Falle der Unmöglichkeit eines Ersatzes (z.B.: teilweiser Entfall von Reihenterminen) oder bei Nichteinigung können die Vertragsparteien ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Anspruch auf Stornokosten oder Schadenersatz gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei entsteht. Bereits erfolgte Zahlungen sind in diesem Falle aliquot abzurechnen und zurückzuerstatten.

3. Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Frist und Termin durch schriftliche Erklärung auflösen. Für den Fall der außerordentlichen Auflösung werden wechselseitig erbrachte Leistungen aliquot abgerechnet. Bereits geleistete Beträge, denen noch keine Leistung zuzuordnen ist, sind zurückzuerstatten.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Auflösung berechtigt, liegt insbesondere, aber nicht abschließend, in folgenden Fällen vor:

Für die Vermieterin:

1. Wenn der/die Mieter/in eine vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht und vollständig leistet.

Für beide Vertragsparteien:

1. Wenn eine der Vertragsparteien öffentlichkeitswirksam den Ruf oder sonstige wichtige Interessen einer Vertragspartei und/oder einer ihrer Organe und/oder einer der Beteiligungsgesellschaften einer Vertragspartei schädigt oder verletzt.
2. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Tätigkeit einstellt oder bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien.
3. Wenn einer Vertragspartei Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den bestehenden Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen widerspricht.
4. Wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist.
5. Bei Entfall der Geschäftsgrundlage.

4. Erklärt der/die Mieter/in den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 180 Tage vor Veranstaltungstermin entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich schon aufgelaufener Kosten rückerstattet. Erklärt der/die Mieter/in aber den Rücktritt danach bis spätestens 90 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 25% und nach diesem Datum 50% der Miete zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten als Stornogebühren zu entrichten. Erklärt der/die Mieter/in innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungstermin seinen/ihren Rücktritt vom Vertrag, so sind 100% der vereinbarten Miete zzgl. aufgelaufener Aufwände als Stornogebühren fällig.

Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, *so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den aufgehobenen Veranstaltungstermin/der Stornogebühr*, wenn die Terminverlegung nicht später als 90 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist.

5. Die Vermieterin übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Mieter/in bei Übergabe zu überzeugen hat. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich bei Übergabe der Räume gegenüber der Vermieterin geltend zu machen; nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

6. Der/Die Mieter/in darf eigene oder fremde (Einrichtungs-) Gegenstände, Dekorationen, Kulissen usw. („Gegenstände“) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und auf Kosten des/der Mieter/in in die Räume einbringen. Darüber hinaus bedürfen sämtliche bauliche oder sonstige Veränderungen inklusive Änderung der Bestuhlung und des Ausstellungsplanes („Veränderungen“) der Räume oder seiner Einrichtungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und erfolgen auf Kosten des/der Mieter/in. Der/Die Mieter/in ist dafür verantwortlich, dass der Bestuhlungs- und der Ausstellungsplan während der Veranstaltung nicht verändert werden. Bei der Einbringung der Gegenstände und der Veränderungen sind sämtliche rechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere die polizeilichen Vorschriften (z. B. baurechtliche und feuerpolizeiliche Vorschriften) bzw. Anordnungen zu befolgen. Der/Die Mieter/in darf nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Für alle eingebrachten Gegenstände und Veränderungen haftet der/die Mieter/in. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt ebenfalls auf Kosten des/der Mieter/in. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine gestattet. Gegenstände bzw. Veränderungen, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt bzw. ab/rückgebaut werden, werden auf Kosten und Gefahr des/der Mieter/in entfernt bzw. ab/rückgebaut.

7. Die Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von der Vermieterin schriftlich genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden.

8. Der/Die Mieter/in hat der Vermieterin eine/n Ansprechpartner zu nennen, der/die während der Benützung der Räume anwesend und für die Vermieterin als Kontaktperson zur Verfügung stehen muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der/die Mieter/in so früh als möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung der Vermieterin eine genaue Information über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu übermitteln.

9. Den Anweisungen der Vermieterin ist jederzeit Folge zu leisten. Dies gilt auch für zusätzliche – von dem/der Mieter/in auf seine/ihre Kosten beauftragte - Dienste wie Ordnungsdienste, Saalkontrollen oder Sicherheitsdienste (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanität). Diese sind insbesondere von dem/der Mieter/in nach vorheriger Vereinbarung bei Großveranstaltung auf seine/ihre Kosten zu beauftragen. Die Kosten für behördliche oder von der Vermieterin verordnete Sicherheitsdienste gehen ebenfalls zu Lasten des/der Mieter/in. Amtlichen Sicherheits-/Kontrollorganen ist im Beisein eines/r Vertreters/in der Vermieterin jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Genannten Organen sowie der hauseigene Sicherheitsdienst dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Die Vermieterin ist berechtigt, während der Dauer des gegenständlichen Vertrages Besicherungen und Führungen in den Räumen durchzuführen.

10. Die Hausordnung ist jederzeit zu beachten, wobei dem/der Mieter/in wurde eine Kopie der Hausordnung übergeben. [sofern vorhanden].

11. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Tabakgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Für den Fall, dass der/die Mieter/in eine gesetzliche Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes bzw. eine vertragliche Verpflichtung, verletzt und die Vermieterin dadurch verpflichtet ist, eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe oder einen sonstigen Schaden, gestützt auf welchem Rechtsgrund auch immer (öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur) zu bezahlen, ist der/die Mieter/in verpflichtet, die Vermieterin schad- und klaglos zu halten. Der/die Mieter/in ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, der Vermieterin die Kosten der notwendigen, zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu ersetzen.

12. Der/die Mieter/in hat alle mit seinen/ihren Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen auf seine/ihre Kosten rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der Vermieterin in geeigneter Weise nachzuweisen. Weiters ist der/die Mieter/in verpflichtet, sämtliche Abgaben, Steuern und Gebühren, welche durch Annahme des Angebotes und/oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen an die zuständigen Behörden abzuführen (insbesondere AKM und Rechtsgeschäftsgebühren). Sollte dennoch die Vermieterin von den zuständigen Behörden in Anspruch genommen werden, hält der/die Mieter/in die Vermieterin schad- und klaglos.

- 13.** Bei Bällen oder ballähnlichen Veranstaltungen ist die Anzahl der auszugebenden Karten zwischen der Vermieterin und dem/der Mieter/in zu vereinbaren. Sie darf die behördlich festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.
- 14.** Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis durch die Vermieterin. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor der Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Vermieterin passt oder den Interessen der Vermieterin widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den/die Mieter/in zu Schadenersatz. Auf allen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der/die Mieter/in anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen VeranstaltungsbesucherIn und Mieter/in besteht.
- 15.** Rundfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin, welche sich das Recht vorbehält, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten unentgeltlich auszuschöpfen. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.
- 16.** Dem/Der Mieter/in ist es nicht gestattet, Blumenverkäufern oder einschlägigen Gewerbebetreibenden des Buch- und Musikalienhandels, Gewerbebetreibende ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin der jeweiligen Veranstaltungen beizuziehen. Ausgenommen sind Fotografen.
- 17.** In den Räumen darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist vielmehr stets die Ablage bzw. bereit gestellte Garderobe zu benutzen. Der/Die Mieter/in hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von den BesucherInnen beachtet wird.
- 18.** Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Hause kann nur durch die von der Vermieterin hiezu ermächtigte Partnerin, Cuisino Ges.m.b.H, Rennweg 44, A-1038 Wien, erfolgen. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem/der Mieter/in und Cuisino Ges.m.b.H. getroffenen Vereinbarung entstehen keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem/der Mieter/in.
- 19.** Die Vermieterin haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- 20.** Der/Die Mieterin haftet insbesondere:
- a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - b) für Schäden, die bei Einbringung und Nutzung von eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen bei Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Besucherzahl ergeben;
 - d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser gemäß Punkt 8 vom/von der Mieter/in gestellt wird, ergeben;
 - e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Veranstalter verpflichteten KünstlerInnen und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
 - f) Schäden, die durch BesucherInnen oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
 - g) Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern der Vermieterin kein Verschulden trifft.

Der/Die Mieterin hat die Vermieterin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

21. Der/Die Mieter/in anerkennt die Verpflichtungen von Casinos Austria hinsichtlich Spielerschutz und Spielsuchtprävention in ihren Räumlichkeiten. Der Zutritt zum Spielsaal und die Teilnahme am Spiel sind ausschließlich im Rahmen der Besuchs- und Spielordnung von Casinos Austria erlaubt. In jedem Fall ist die Vollendung des 18. Lebensjahres der Spielteilnehmer/innen und Casinobesucher/innen erforderlich, die durch einen amtlichen Lichtbildausweis bestätigt werden muss.

22. Dem Mieter ist es untersagt, während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages mit einem nicht zur Unternehmensgruppe CASAG/ÖLG gehörende Glücksspiel-, Wetten oder Geschicklichkeitsspiel anbietenden Unternehmen, unabhängig davon, ob des Sitz im In- Ausland ist, einen sonstigen Kooperationsvertrag abzuschließen.

23. Mit Unterzeichnung des Angebotes gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die Vermieterin aus oder im Zusammenhang mit Unterzeichnung des Angebotes sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2500 Baden. Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen vereinbart.

Baden im Juni 2020